



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 10 vom 20.05.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verordnung über die Übertragung der Aufgabe „Stadtverkehr Maxhütte-Haidhof“ nach Art. 9 BayÖPNVG	2
Übung der Bundeswehr „Listiger Lurch“ vom 07. bis 09. Juni 2022	2
Übung der Bundeswehr am 02.06.2022: 12 km Marschtest	3
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienen-seuchen-Verordnung (BienSeuchV); Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in 92439 Bodenwöhr	3

Verordnung über die Übertragung der Aufgabe „Stadtverkehr Maxhütte-Haidhof“ nach Art. 9 BayÖPNVG

Aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKRO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 367 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist erlässt der Landkreis Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Planung, Organisation und Sicherstellung für den Stadtverkehr Maxhütte-Haidhof wird der Stadt Maxhütte-Haidhof übertragen.

(2) Andere Linienverkehre, die das Stadtgebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen, insbesondere die Linienverkehre 41, 141, 6014, 6032 und die BAXI-Linien 8408 und 8412.

§ 2

Der Landkreis Schwandorf ist über alle, den unter § 1 Abs. 1 genannten Verkehr betreffenden Entscheidungen, zu unterrichten.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 06.05.2022

Thomas Ebeling

Landrat

Übung der Bundeswehr „Listiger Lurch“ vom 07. bis 09. Juni 2022

Die Bundeswehr führt vom 07. Juni 2022 bis 09. Juni 2022 eine Übung durch.
Bezeichnung: Listiger Lurch

Übungsgruppe 4./ArtBtl 131, Weiden i.d.OPf.

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet

Schönsee – Stadlern – Weiding – Oberviechtach – Teunz – Niedermurach – Winklarn – Dieterskirchen – Thanstein – Schwarzhofen – Neunburg vorm Wald

Anmerkungen zur Übung: Verfahrensübung mit gemeinsamen Feuerunterstützungstrupp, Handlungstraining, Erkundung und Beziehen von Beobachtungsstellen.

Die Übung findet im freien Gelände statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit voraussichtlich mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise: Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend

hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 18. Mai 2022
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr am 02.06.2022: 12 km Marschtest

Übungsgruppe: StZg Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet
Oberviechtach – Winklarn

Anmerkungen zur Übung: Bei der Übung handelt es sich um einen Leistungsmarsch von 12 km mit 15 kg Gepäck auf Wanderwegen. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten. Anmerkungen und Hinweise: Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 19. Mai 2022
Landratsamt Schwandorf

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in 92439 Bodenwöhr

Das Landratsamt Schwandorf als Vertreter des Freistaat Bayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der amtstierärztlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in der Gemeinde 92439 Bodenwöhr wird das Gebiet in einem Radius von ca. 2 km um die betroffenen Bienenstände zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Ortschaften und Ortsteile:
Bodenwöhr Ortsteile: Altenschwand
Neunburg vorm Wald (Teilgebiet)

Wackersdorf (Teilgebiet)

Die Grenzen des Sperrbezirks sind der beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird hiermit angeordnet.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für den Sperrbezirk gelten folgende Maßregeln

(Verpflichtungen gem. § 11 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung)

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Imker in diesem Gebiet sind verpflichtet, ihre Bienenvölker unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Veterinäramt Schwandorf (Tel. 09431/471-231) anzuzeigen.
6. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.
7. Dies gilt nicht für
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
 - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Gründe:

I.

Durch das Veterinäramt am Landratsamt Schwandorf wurde am 19.05.2022 festgestellt, dass in einem Bienenstand in Bodenwöhr die Amerikanische Faulbrut nachgewiesen wurde. Deshalb wird diese Allgemeinverfügung erlassen.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 5 Abs. 1 TierGesG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GDVG, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsgrundlagen für den Erlass der Allgemeinverfügung sind § 10 Abs. 1, § 11, § 4 und § 5 b Bienenseuchen-Verordnung.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht, die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährdet und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß § 4 TierGesG i.V.m. § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen

an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren. Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist – soweit möglich – mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Da die Amerikanische Faulbrut festgestellt worden ist, hat die zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV das Gebiet in einem Umkreis zu diesem Bienenstand von mindestens 1 km zum Sperrbezirk zu erklären. Nach Einschätzung des Veterinäramtes beim Landratsamt Schwandorf ist für den aktuellen Seuchenbestand ein Sperrbezirk mit einem Radius von jeweils 2 km erforderlich und wird hiermit festgesetzt. In Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen mehr als einen 1 km betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, wurde der Radius des Sperrbezirk den gegebenen Verhältnissen angepasst und aus tierseuchenrechtlichen Belangen daher auf ca. 2 km festgelegt.

Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Form der Allgemeinverfügung war gemäß Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG erforderlich, um die gebotenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich einer großen Anzahl von betroffenen Bienenbesitzern mitzuteilen.

Die für den Sperrbezirk gelten folgende Maßregeln nach Ziffer 6. ergeben sich aus § 6 BienSeuchV und die Ausnahme nach Ziffer 7. ergibt sich aus § 11 Abs. 2 BienSeuchV.

Die sofortige Vollziehung der Schutzmaßregeln war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen. Es liegt im überragenden öffentlichen Interesse die Maßregeln mit sofortiger Wirksamkeit umzusetzen, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Vorliegend handelt es sich um ein Seuchengeschehen, bei dem unverzüglich gehandelt werden muss. Jedes Zuwarten erhöht die Gefahr einer Verbreitung der Bienenseuche ganz erheblich. Daher kann Rechtsmitteln gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung zugebilligt werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwandorf, 20.05.2022
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Anlage:

